



# Besondere Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen

Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV)

BILDUNGSLAND  
Hessen 



## Impressum

- Herausgeber:** Hessisches Kultusministerium  
Luisenplatz 10  
65185 Wiesbaden  
Telefon: 0611 368-0  
[www.kultusministerium.hessen.de](http://www.kultusministerium.hessen.de)
- Verantwortlich:** Birgid Oertel
- Redaktion:** Dorothea Ramberger, Ann-Kristin Schneider, Lena Juliette Eisele,  
Eva Walther-Narten
- Autorinnen:  
und Autoren:** Aloysia Abraham, Michael Katzenbach (Mathematik: Literaturliste Sekundarstufe I),  
Peter Kühne, Natascha Seitz, Ulrike Suntheim, Eva Walther-Narten
- Lektorat:** Wort für Wort, Köln
- Gestaltung:** rsrdesign, Wiesbaden;  
[www.rsrdesign.de](http://www.rsrdesign.de)
- Titelfoto:** Syda Productions - fotolia.de
- Vertrieb:** Sie finden diese Publikation als Online-Fassung auf den  
Internetseiten des Hessischen Kultusministeriums.  
[www.kultusministerium.hessen.de](http://www.kultusministerium.hessen.de)
- Bestell-Nr.:** 10041
- Auflage:** 1. Auflage, Oktober 2017

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie Wahlen zum Europaparlament. Missbräuchlich ist besonders die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl die Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

# Besondere Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen

## Handreichung

zur Umsetzung des sechsten Teils der

**Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011,**  
zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. April 2014 (ABl. S. 234)

# INHALT

<b>Grußwort des Hessischen Kultusministers</b>	<b>5</b>
<b>Zu dieser Handreichung</b>	<b>6</b>
<b>A. Schwerpunkte und Neuerungen</b>	<b>7</b>
<b>B. Erläuterungen zu den einzelnen Paragrafen</b>	<b>11</b>
<b>§ 37 Grundsätze</b>	<b>12</b>
<i>Definition der besonderen Schwierigkeiten und Geltungsbereich</i>	
<i>Das schulbezogene Förderkonzept</i>	
<i>Die Ansprechlehrkraft der Schule</i>	
<b>§ 38 Förderdiagnostik</b>	<b>16</b>
<i>Die Feststellung der besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen</i>	
<b>§ 39 Fördermaßnahmen</b>	<b>17</b>
<i>Die Note als Diagnoseinstrument</i>	
<i>Die Wahl der Fördermaßnahmen</i>	
<i>Die Rolle der Klassenkonferenz</i>	
<b>§ 40 Individuelle Förderpläne bei besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Schreiben und Rechnen</b>	<b>20</b>
<i>Warum ein Förderplan sinnvoll ist</i>	
<i>Sinnvolle Bestandteile eines Förderplans</i>	
<b>§ 41 Unterricht in besonderen Lerngruppen</b>	<b>23</b>
<b>§ 42 Nachteilsausgleich, Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen</b>	<b>24</b>
<i>Nachteilsausgleich: Beispiele möglicher Maßnahmen</i>	
<i>Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung: Beispiele möglicher Maßnahmen</i>	
<i>Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung: Beispiele möglicher Maßnahmen der Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung</i>	
<b>§ 43 Besondere Regelungen für die Zeugniserteilung</b>	<b>27</b>
<i>Zeugnisbemerkungen bei Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung</i>	
<b>§ 44 Abschlüsse</b>	<b>28</b>
<i>Nachteilsausgleich, Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung in Abschlussprüfungen</i>	

<b>C. Leitfäden, Förderpläne, Formblätter</b>	<b>31</b>
Leitfaden für die Grundschule (mit Anhängen, u. a. Förderplänen)	32
Leitfaden für die Sekundarstufe I (mit Anhängen, u. a. Förderplänen)	40
Leitfaden für die Sekundarstufe II – gymnasiale Oberstufe und berufliche Schulen (mit Anhängen, u. a. Förderplänen)	52
<b>D. Weiterführende Materialien und Vertiefungen</b>	<b>65</b>
<b>Lesen und Rechtschreiben</b>	<b>66</b>
Entwicklungsstufen	
Lesen und Rechtschreiben – Diagnose und Förderung	
Material- und Literaturhinweise	
<b>Rechnen</b>	<b>78</b>
Entwicklungsstufen	
Rechnen – Diagnose und Förderung	
Material- und Literaturhinweise	
<b>Englisch</b>	<b>85</b>
Besondere Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben im Fremdsprachenunterricht	
Material- und Literaturhinweise	



## GRUSSWORT DES HESSISCHEN KULTUSMINISTERS

Sehr geehrte Lehrkräfte,  
liebe Schulgemeinden,

Lesen, Schreiben und Rechnen sind die essenzielle Grundlage jeder weiteren schulischen Bildung. Daher ist es wichtig, dass Schülerinnen und Schüler diese Basiskompetenzen mit dem Wechsel auf die weiterführende Schule sicher beherrschen. Wenn ein Kind Schwierigkeiten in einem dieser Bereiche aufweist und trotz Förderung in der Grundschule nicht alle Entwicklungsstufen abschließen konnte, benötigt es über die Grundschule hinaus Unterstützung und individuelle Förderung.

Die Folgen von Defiziten in den Bereichen Lesen, Schreiben und Rechnen können fachübergreifend zu schwachen Leistungen führen und sich schlimmstenfalls negativ auf die gesamte Schullaufbahn auswirken. Um dem entgegenzuwirken, sind alle Schulen aufgefordert, Konzepte zur individuellen Förderung der Basiskompetenzen zu erarbeiten und die in der Grundschule angelegten Kenntnisse der Schülerinnen und Schüler fortzuführen und auszubauen.

Jedes Kind durchläuft beim Erwerb der schriftsprachlichen und mathematischen Kompetenzen unabhängig von der Ausprägung seiner Fähigkeiten bestimmte Entwicklungsstufen. Um die jeweilige Entwicklungsstufe einer Schülerin oder eines Schülers beziehungsweise die Lernausgangslage erkennen und An-

gebote für die nächste Entwicklungsstufe vorbereiten zu können, muss die Lehrkraft über diagnostische Förderkompetenzen verfügen. Kenntnisse über den aktuellen Forschungsstand zum Schriftspracherwerb und den Erwerb mathematischer Grundlagen bei Kindern und Jugendlichen erleichtern Lehrkräften die Diagnose und Förderung ihrer Schüler. Diese Erleichterung möchten wir Ihnen mit der vorliegenden Handreichung anbieten.

Ihnen liegt ein Nachschlagewerk vor, das aus der Praxis für die Praxis entstanden ist und Ihnen als Unterstützung für Ihre tägliche Arbeit dienen soll. Die Autorinnen stellen Ihnen ein breites Informationsportfolio zur Verfügung, das von Hinweisen zur Lernstandserhebung und Leistungsbewertung bis zu Förderplanbeispielen reicht. Zudem erhalten Sie einen Überblick über vertiefende Fachliteratur.

Für Ihr tägliches Engagement bei der individuellen Förderung unserer Kinder danke ich Ihnen herzlich. Ich hoffe, dass Sie diese Handreichung bei der Begleitung Ihrer Schülerinnen und Schüler unterstützen wird, damit Sie gemeinsam Grundlagen für ein erfolgreiches Lernen schaffen können.

Prof. Dr. R. Alexander Lorz

## ZU DIESER HANDREICHUNG

Die Förderung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers ist Prinzip des Unterrichts und Aufgabe der gesamten schulischen Arbeit (§ 3 Abs. 6 Hessisches Schulgesetz). Unter der Berücksichtigung dieser Maxime wurde im Jahr 2011 unter Aufhebung der Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben und Rechnen (VOLRR) vom 18. Mai 2006 die Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) mit Regelungen im sechsten Teil für diese Schülerinnen und Schüler in Kraft gesetzt. Besagte Vorschriften beruhen auf den Grundsätzen der Kultusministerkonferenz vom 4. Dezember 2003.

Selbstverständlich ist es die Aufgabe der Schule, allen Kindern und Jugendlichen das Lesen, Schreiben und Rechnen zu vermitteln. 2006 wurde dieser Auftrag noch einmal verstärkt, indem alle Schulen aufgerufen waren, ein Konzept zur Förderung der Basiskompetenzen Lesen, Schreiben und Rechnen zu entwickeln. Diese Aufgabe setzt voraus, dass Schulen sich auch individuellen Diagnose- und Förderansätzen im Unterricht stellen müssen.

Die Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) regelt in den §§ 37 bis 44, auf welche Weise in allen Schulstufen mit den besonderen Schwierigkeiten verfahren werden soll, die bei Schülerinnen und Schülern beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen auftreten. Mit dieser Handreichung werden weiterführende Informationen angeboten. Sowohl die oben genannte Verordnung als auch die Handreichung werden von Lehrkräften gelesen, die sich wahrscheinlich auf einem unterschiedlichen Wissens- und Erfahrungsstand befinden, was den Umgang mit Schülerinnen und Schülern betrifft, die besondere Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen haben. Einige Lehrkräfte werden die Handreichung daher komplett lesen, andere nur die Veränderungen, die durch die Verordnung vom 29. April 2014 eingetreten sind, zur Kenntnis nehmen wollen. Daher werden zu

Beginn die wesentlichen Schwerpunkte und wichtigen Neuerungen der VOGSV kurz dargestellt.

Der anschließende Teil folgt dem Aufbau der Verordnung. Einzelne Paragraphen werden dort etwas eingehender erläutert. Um eine bessere Übersichtlichkeit zu erreichen, sind diese Paragraphen farblich hervorgehoben.

Die Leitfäden, Förderpläne und Formblätter – getrennt nach den einzelnen Schulformen – sind von den Autorinnen und Autoren dieser Handreichung entwickelt worden. Sie ermöglichen es, sich über das nötige Vorgehen einen strukturierten Überblick zu verschaffen. Sie sind als Vorschlag zu verstehen, an dem sich Schulen orientieren können. Die Materialien können Schulen den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend anpassen – in Abstimmung mit dem jeweiligen Staatlichen Schulamt.

Es folgt eine Zusammenstellung von vertiefenden und weiterführenden Informationen und Materialien, die bei der Umsetzung der VOGSV hilfreich sein können: Die Entwicklungsstufen beim Lesen, Rechtschreiben und Rechnen, ausführliche Materialhinweise zur Förderung und Diagnose, ein Artikel zum Thema Englischunterricht sowie Literaturlisten.

In Frankfurt, Marburg und Kassel existieren seit einigen Jahren Projektbüros, die sich mit der individuellen Förderung der Basiskompetenzen Lesen, Rechtschreiben und Rechnen im heterogenen Unterricht beschäftigen. Die Projektbüros bieten Fortbildungen an, unterstützen die Schulen bei der Entwicklung ihrer Förderkonzepte und organisieren Fachtagungen. In ihren Lernwerkstätten werden dazu auch förderdiagnostische Materialien für Lehrkräfte und Studierende präsentiert. Weitere Informationen zur Didaktischen Werkstatt Frankfurt erhalten Sie unter: <http://www.uni-frankfurt.de>

Informationen zum Projektbüro Nordhessen können Sie einsehen unter: <http://www.css-kassel.de>

Die Kontaktadresse des Projektbüros Mittelhessen lautet: [Lernwerkstatt@kultus.hessen.de](mailto:Lernwerkstatt@kultus.hessen.de)

# Schwerpunkte und Neuerungen

A





### 1. Die Verordnung gilt für Schülerinnen und Schüler *aller Schulformen* mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen.

- Schülerinnen und Schüler haben in allen Schulformen Anspruch auf individuelle Förderung (siehe § 37 Abs. 1).
- Unabhängig von den Ursachen gelten §§ 37 ff. der Verordnung für alle Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen. Bei Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache sowie Schülerinnen und Schülern deutscher Herkunftssprache, deren Sprachentwicklung nicht altersgemäß ist, muss bei der Förderdiagnostik zusätzlich geprüft werden, ob deren Schwierigkeiten aus zu geringer Kenntnis der deutschen Sprache herrühren, um geeignete Fördermaßnahmen ergreifen zu können. Für Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache sind die §§ 45 ff. VOGSV zu beachten. Sie erhalten besondere schulische Fördermaßnahmen zum Erwerb der deutschen Sprache oder zur Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse.
- Bei besonderen Schwierigkeiten beim Rechnen können Maßnahmen des Nachteilsausgleichs, Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung nur während der Grundschulzeit durchgeführt werden.
- Die Klassenkonferenz stellt fest, ob besondere Schwierigkeiten vorliegen. Darüber hinaus legt sie fest, welche Maßnahmen ergriffen werden. Eventuell vorliegende Fachgutachten sind in das Entscheidungsverfahren einzubeziehen, *aber nicht Voraussetzung*.

### 2. Für die betroffenen Schülerinnen und Schüler wird ein individueller Förderplan erstellt, in dem die Maßnahmen der Schule dokumentiert werden.

- Der Förderplan basiert auf dem schulbezogenen Förderkonzept.

- Die individuelle Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers, die erreichten Lernfortschritte sowie die Maßnahmen werden dokumentiert und mindestens einmal im Schulhalbjahr in der Klassenkonferenz erörtert und bei weiter bestehendem Bedarf fortgeschrieben.
- Der Förderplan wird mit allen am Unterricht beteiligten Lehrkräften erstellt und mit der Schülerin bzw. dem Schüler sowie den Eltern erörtert.
- Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung werden im Förderplan aufgenommen.

### 3. Als Fördermaßnahmen kommen Formen der inneren und äußeren Differenzierung in Frage.

Folgende Fördermaßnahmen kommen dafür in Betracht:

1. Unterricht in besonderen Lerngruppen
2. Binnendifferenzierung
3. Nachteilsausgleich
4. Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der **Leistungsfeststellung** und
5. nachrangig Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der **Leistungsbewertung**

Die Fördermaßnahmen 3, 4 und 5 sind als gestufte Maßnahmen zu verstehen.

- Maßnahme 3: Nachteilsausgleiche beinhalten Differenzierungen der Art und Weise der Leistungserbringung oder der äußeren Bedingungen.
- Maßnahme 4: Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der **Leistungsfeststellung** beinhalten Differenzierungen der Leistungsanforderungen bei gleichbleibenden fachlichen Aufgaben.
- Maßnahme 5: Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der **Leistungsbewertung** beinhalten Differenzierungen der Leistungsanforderungen verbunden mit geringeren fachlichen Ansprüchen.



- Die Fördermaßnahmen können sich auf alle betroffenen Fächer beziehen und sollten immer dem Problem angemessen und individuell nach dem Motto „maximal fordern, ohne zu überfordern“ umgesetzt werden.
- Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung sollten nur in Verbindung mit anderen schulischen Fördermaßnahmen gewährt werden, da mit ihnen allein das Förderziel, die Schwierigkeiten so weit wie möglich zu überwinden, nicht erreicht werden kann. Im Zeugnis vermerkt werden nur Abweichungen von den Grundsätzen der **Leistungsbewertung**.
- Alle Maßnahmen können auch in den Abschlussprüfungen gewährt werden, ausgenommen sind Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der **Leistungsbeurteilung** in der Abiturprüfung.

#### 4. Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung

Der Begriff „Notenschutz“ kommt in der Verordnung nicht vor, wird aber in der Schulpraxis häufig benutzt. Daher ist diese Formulierung in der Handreichung in Anführungszeichen gesetzt. Unter dem Begriff wird häufig verstanden, dass die Rechtschreibleistung von Schülerinnen und Schülern nicht bewertet wird. Diese Veränderung der Notengebung wurde in der Vergangenheit häufig als einzige Maßnahme nach erfolgter Feststellung besonderer Schwierigkeiten beim Rechtschreiben beschlossen. Sie ist aber nur eine nachrangige Möglichkeit. Bevor dieses Mittel ergriffen wird, ist zu prüfen, ob die vorrangigen Maßnahmen (z. B. Nachteilsausgleich

oder stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen) ausreichen, um dem Anspruch „maximal fordern, ohne zu überfordern“ gerecht zu werden.

**5. Zu Beginn der Sekundarstufe II können die Eltern bzw. die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler einmalig einen Antrag auf Fortsetzung besonderer Fördermaßnahmen in der Sekundarstufe II stellen. Eine Fortsetzung besonderer Fördermaßnahmen in den Bildungsgängen der Sekundarstufe II ist aber nur dann gerechtfertigt, wenn ein besonders begründeter Ausnahmefall vorliegt. Wenn die Maßnahmen Nachteilsausgleich, Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und nachrangig Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung (im Abitur nur Maßnahme Nachteilsausgleich und Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung) in den Abschlussprüfungen der Sekundarstufe II gewünscht werden, ist erneut ein Antrag bei der Schule zu stellen.**

Das Staatliche Schulamt entscheidet, ob ein besonders begründeter Ausnahmefall vorliegt. Bei Zustimmung entscheidet die (Tutorien-)Klassenkonferenz darüber, welche Fördermaßnahmen zu ergreifen sind und teilt diese dem Staatlichen Schulamt mit, im Falle des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung vor Bekanntgabe der Fördermaßnahmen an die Eltern oder die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler. Die ausführliche Version des Verfahrens in der Sekundarstufe II findet sich im Teil C.



# Erläuterungen zu den einzelnen Paragrafen

Verordnung zur Gestaltung des  
Schulverhältnisses (VOGSV)  
vom 19. August 2011,  
zuletzt geändert durch  
die Verordnung vom  
29. April 2014 (ABI. S. 234)



B



# B

## SECHSTER TEIL: Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen

### § 37 Grundsätze

- (1) Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder beim Rechnen haben in allen Schulformen Anspruch auf individuelle Förderung. Förderziel ist, die Schwierigkeiten so weit wie möglich zu überwinden. Die Schulen sind verpflichtet, Fördermaßnahmen im Sinne dieses Abschnittes der Verordnung durchzuführen.
- (2) Die besonderen Regelungen zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung bleiben unberührt.
- (3) Bei Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache sowie Schülerinnen und Schülern deutscher Herkunftssprache, deren Sprachentwicklung nicht altersgemäß ist, ist zu prüfen, ob deren Schwierigkeiten von zu geringer Kenntnis der deutschen Sprache herühren.
- (4) Jede Schule entwickelt ein schulbezogenes Förderkonzept für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben sowie beim Rechnen und benennt eine fachlich qualifizierte Lehrkraft als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für diese Schwierigkeiten.
- (5) Besondere Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder beim Rechnen in der Grundschule sind allein kein hinreichender Grund für die Feststellung eines Anspruches auf sonderpädagogische Förderung oder die Verweigerung des Übergangs in eine weiterführende Schule.

#### Erläuterungen zu § 37 Abs. 1

##### Definition der besonderen Schwierigkeiten und Geltungsbereich

Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen haben das Recht auf eine schulische Förderung. Doch was sind **besondere Schwierigkeiten**? Diese Frage wird in der VOGSV nicht beantwortet, eine **Definition des Begriffs gibt es dort nicht**. Diese Tatsache hat ihre Logik und bietet Chancen. Lange wurde versucht (und in einigen Bundesländern wird noch heute so verfahren), die Kinder und Jugendlichen, die einer besonderen Förderung bedürfen, herauszufiltern: Es wurde zur „LRS-Diagnose“ ein IQ-Test genommen und man setzte das Ergebnis ins Verhältnis zu den Ergebnissen eines standardisierten Rechtschreibtests. Die Resultate waren nur scheinbar eindeutig. Sie warfen im schulischen Alltag immer große Fragen auf: Werden nur die Kinder gefördert, die einen bestimmten Prozentrang im

Test nicht erreichen? Was macht man mit denen, die einen Prozentrang darunter oder darüber liegen oder mit Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache? Soll eine festgelegte Note, die zu erreichen ist, den Ausschlag geben? Die Beispiele ließen sich fortsetzen, sind aus dem Schulalltag bekannt und haben nie zu befriedigenden Ergebnissen für alle Schülerinnen und Schüler geführt.

Eine Definition hat immer eine trennende Funktion. Daher bietet der Verzicht auf eine Definition die größere Möglichkeit, die Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten ganz individuell zu betrachten und zu prüfen, ob und wie deren Leistungen es ihnen möglich machen, den Anforderungen ihrer Jahrgangsstufe in den betroffenen Bereichen zu genügen. Wobei immer wieder zu betonen ist, dass es zu den **Aufgaben der Schule** gehört, die besonderen Schwierigkeiten individuell festzustellen und Fördermaßnahmen durchzuführen.



Die Ursachen für **besondere Schwierigkeiten** können sehr vielfältig sein und müssen bei der Auswahl der Fördermaßnahmen berücksichtigt werden. Sie spielen aber bei der Grundsatzentscheidung, ob Schwierigkeiten im Bereich des Lesens, des Rechtschreibens oder des Rechnens vorliegen, keine Rolle. Besondere Schwierigkeiten in mehreren Lernbereichen (Lesen, Schreiben und Rechnen) können auf eine umfassende Behinderung hindeuten. Dies bedarf einer Einzelfallbetrachtung. Hierzu kann man z. B. Fachberaterinnen und -berater für Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten beim Hören und Sehen, im Autismuspektrum oder der sozialpädiatrischen Zentren hinzuziehen. Besondere Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen in der Grundschule sind allein kein hinreichender Grund für die Feststellung eines Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung. Auch wenn Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben und Rechnen gleichzeitig vorliegen, wird eine individuelle Förderung nach der Verordnung nicht ausgeschlossen.

Sie gilt für allgemeinbildende Schulen und berufliche Schulen, für Schulen für Erwachsene und für Nichtschülerprüfungen, sofern in den Verordnungen zur jeweiligen Schulform keine besonderen Regelungen getroffen worden sind.

Die Verordnung findet für Privatschulen grundsätzlich keine Anwendung. Die Ersatzschulen müssen jedoch aufgrund ihrer Akzessorität zu den öffentlichen Schulen Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen angemessen und vergleichbar fördern.

Anerkannte Ersatzschulen haben nach § 173 Abs. 2 Satz 1 HSchG das Recht, nach den für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften Prüfungen abzuhalten und Zeugnisse zu erteilen. Damit haben sie auch die Pflicht, die für öffentliche Schulen geltenden Regelungen für die Leistungsfeststellung und -bewertung anzuwenden. Anerkannte Ersatzschulen müssen deshalb die nach der Verordnung vorgeschriebenen Fördermaßnahmen zur Leistungsfeststellung und -bewertung, Zeug-

niserteilung und für die Erteilung von Abschlüssen durchführen. Die übrigen Regelungen der VO sind nicht anwendbar.

#### **Erläuterungen zu § 37 Abs. 4**

##### **Das schulbezogene Förderkonzept**

Die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen ist fester Bestandteil schulischer Arbeit, ob durch innere Differenzierung wie z. B. durch zur Verfügung gestelltes besonderes Material im Unterricht, durch äußere Differenzierung wie z. B. zusätzliche Lernzeit im Förderunterricht oder durch Anwendung bestimmter Maßnahmen des Nachteilsausgleichs.

Die Entwicklung eines schuleigenen Förderkonzepts sichert die gemeinsame pädagogische Orientierung eines Kollegiums und ermöglicht eine klare Außendarstellung der Förderarbeit. Auch ist die Kontinuität von Förderprozessen im Vertretungsfall oder bei einem Wechsel der Lehrkraft gewährleistet.

Jede Schule entwickelt ein schulbezogenes Förderkonzept für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen, in dem die einzelnen Schritte der Lernstandermittlung und der anschließend durchzuführenden Fördermaßnahmen festgelegt sind. Auch die dazu notwendigen Materialien sind darin benannt und werden von der Schule bereitgestellt. Das schulbezogene Förderkonzept für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen sollte Bestandteil des allgemeinen schulischen Förderkonzepts sein.

§ 2 Abs. 3 VOBGM (Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe): Die Gesamtkonferenz soll durch die Entwicklung eines schulischen Förderkonzepts nach den Grundsätzen des Schulprogramms eine gemeinsame pädagogische Orientierung des Kollegiums sichern sowie die Kontinuität von Unterrichts- und Erziehungsprozessen gewährleisten.

Sinnvolle Bereiche, die ein schulbezogenes Förderkonzept für Schülerinnen und Schüler



mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen umfasst, sind z. B.:

#### **Leitbild**

- Welche pädagogische Grundhaltung nimmt die Schule gegenüber den Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen ein?

#### **Lernumgebung/Ausstattung**

- Ist die Schule ausgestattet mit zeit- und schülergemäßen pädagogischen Arbeitsmitteln (Bibliothek, PC)?
- Gibt es Lese-, bzw. Rechenecken?

#### **Diagnose**

- Wie können Lehrkräfte den Lernstand feststellen?
- Werden Diagnoseverfahren angewendet? Wenn ja, welche und wann?
- Sollen Verfahren zur Erfassung der Lernausgangslage/Vorläuferfertigkeiten zu Beginn der 1. Klasse zur Anwendung kommen? Wenn ja, welche?
- Werden spezielle Methoden/Verfahren eingesetzt, um Daten und Informationen zu sammeln (z. B. Beobachtungsbögen, Gespräche, Tests)?
- Kommen spezielle Verfahren zur Lernprozessbegleitung zur Anwendung (Kompetenzraster, Portfolio, Lernjournal)?

#### **Förderung des motivationalen/emotionalen Bereichs**

- Wie kann gerade zu Beginn einer Förderphase die Motivation des Kindes erhöht und Freude am Lernen vermittelt werden?

#### **Fördermaßnahmen, Förderunterricht, Nachteilsausgleich, Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung**

- Welche Fördermöglichkeiten für das Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen gibt es bisher an der Schule?
- Wie wird sichergestellt, dass die Fördermaßnahmen zur individuellen Ausgangslage des Kindes passen?
- Wie können Maßnahmen des Nachteilsausgleichs, der veränderten Leistungsfeststellung und der veränderten Leistungsbewertung konkret aussehen?

#### **Übergänge**

- Wie wird sichergestellt, dass bisherige relevante Erkenntnisse der abgebenden Institution in der aufnehmenden Institution ankommen?

#### **Individuelle Förderpläne**

- Welche Form haben die Förderpläne für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen?
- Wie werden Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen und deren Eltern in die Förderplanarbeit einbezogen? Wie wird der Förderplan mit allen Beteiligten kommuniziert?

#### **Außerschulische Förderung**

- Wie können betroffene Eltern beraten werden? Welche Hinweise können ihnen gegeben werden?
- Sollte das Kind außerschulische Fördereinrichtungen besuchen? Wie wird mit diesen kooperiert?



#### Erläuterungen zu § 37 Abs. 4

##### Die Ansprechlehrkraft der Schule

Jede Schule benennt eine fachlich qualifizierte Lehrkraft als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für besondere Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben und eine oder einen für Rechnen. Da es kein vorgeschriebenes Aufgabenprofil gibt, bestimmt jede Schule selbst, wie sie die Ansprechlehrkraft einsetzt und welches schulspezifische Aufgabenprofil sie erstellt.

Die Ansprechlehrkraft sollte

- dem Kollegium bei Fragen helfen,
- der Schulleitung bei der Ausgestaltung und bei der Umsetzung des schuleigenen Förderkonzepts zur Verfügung stehen,
- Fortbildungen organisieren und
- Anregungen zur Anschaffung und Nutzung neuer Diagnose- und Fördermaterialien geben.

Die Ansprechlehrkraft ist nicht qua Amt für die Diagnose der Kinder und Jugendlichen sowie die Beratung der Eltern zuständig. Für die Eltern und Schülerinnen und Schüler stehen als erste Ansprechpersonen die Fachlehrkräfte bzw. Klassenlehrkräfte zur Verfügung.



# B

## § 38 Förderdiagnostik

- (1) Die Feststellung der besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben und Rechnen gehört zu den Aufgaben der Schule. Voraussetzung für das Erkennen dieser Lernschwierigkeiten ist die Erhebung der Lernausgangslage. Dies soll in der Grundschule schon bei der Anmeldung, spätestens jedoch zu Beginn der Jahrgangsstufe 1 unter Berücksichtigung der Entwicklungsstufen beim Schriftspracherwerb und beim Rechnenlernen erfolgen. Weitere Beobachtungskriterien sind der sprachliche, kognitive, emotional-soziale und motorische Entwicklungsstand, die Lernmotivation sowie das individuelle Lernverhalten und Lerntempo. Der Unterricht muss sich dabei an den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen wie zum Beispiel den Sprach-, Sprech- und Artikulationsfähigkeiten, auch bezogen auf einen eventuellen Migrationshintergrund, orientieren. Die vorhandenen Fähigkeiten und Fertigkeiten sind systematisch weiterzuentwickeln.
- (2) Im Einzelfall haben die Lehrkräfte die Möglichkeit der unterstützenden Beratung, insbesondere durch Schulpsychologinnen und Schulpsychologen oder andere in der Lese-, Rechtschreib- oder Rechendiagnostik ausgebildete Lehrkräfte, wie zum Beispiel des sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums. Bei konkreten Hinweisen auf organische Ursachen sind die Eltern auf die Schulärztin oder den Schularzt hinzuweisen oder fachärztliche Untersuchungen zu empfehlen.
- (3) Die Eltern sind über die besonderen Schwierigkeiten ihres Kindes im Bereich des Lesens, Rechtschreibens oder Rechnens und über den individuellen Förderplan zu informieren und zu beraten. Sie werden in die Planung pädagogischer Maßnahmen durch Anhörung einbezogen. Durch die Klassenlehrerin, den Klassenlehrer oder die Fachlehrkraft erhalten sie Informationen über die jeweils angewandte Lese-, Rechtschreib- oder Rechenmethode. Auf besondere Lehr- und Lernmittel, häusliche Unterstützungsmöglichkeiten, geeignete Fördermaterialien und Motivationshilfen ist hinzuweisen.

### Erläuterungen zu § 38

#### Die Feststellung der besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen

In der Verordnung wird in den §§ 38 Abs. 1 und 39 Abs. 6 klar definiert, dass es zu **den Aufgaben der Schule** gehört, besondere Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen festzustellen. Demnach ist die Feststellung/Diagnose sowohl in der Grundschule als auch in der Sekundarstufe nicht die Aufgabe eines außerschulischen Instituts. Eventuell vorliegende Fachgutachten sind in das Entscheidungsverfahren einzubeziehen. Die Lehrkräfte in den Schulen können und werden ihre Erfahrung und ihre Kompetenz einsetzen, um die besonderen Schwierigkeiten festzustellen, diese der Klassenkonferenz vorzutragen und die sich daraus ergebenden Fördermaßnahmen einzuleiten, die wiederum in

Zusammenhang mit dem Förderkonzept der Schule stehen. **Die Feststellung/Diagnose muss keinesfalls durch einen standardisierten Test erfolgen. Informelle Lernstandsermittlungen und strukturierte Beobachtungsbögen geben oft besser den nötigen Aufschluss für einen Förderansatz.** Im Einzelfall kann sich die Lehrkraft beraten lassen - durch den schulpsychologischen Dienst, Lehrkräfte der Beratungs- und Förderzentren, Fachberaterinnen und -berater an den Staatlichen Schulämtern und andere in der Thematik erfahrene Kolleginnen und Kollegen.

Im Teil D dieser Handreichung finden sich ausführliche Materialhinweise zur Diagnose und Förderung beim Lesen, Rechtschreiben und Rechnen für alle Altersstufen. Die Auswahl der Materialien richtet sich nach den Entwicklungsstufen beim Lesen, Rechtschreiben und Rechnen, welche ebenfalls im Anhang näher erläutert werden.



## § 39 Fördermaßnahmen

- (1) Die Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen haben zum Ziel
  1. die Stärken von Schülerinnen und Schülern herauszufinden, sie ihnen bewusst zu machen, sie zu ermutigen und Erfolgserlebnisse zu vermitteln,
  2. Lernhemmungen und Blockaden abzubauen und Lust auf Lesen, Rechtschreiben und Rechnen zu wecken und zu erhalten,
  3. Arbeitstechniken und Lernstrategien zu vermitteln, die vorhandenen Schwächen auszugleichen oder zu mildern sowie bestehende Lernlücken zu schließen.
- (2) Als Fördermaßnahmen kommen Formen der inneren und äußeren Differenzierung in Frage. Nach entsprechender Diagnose müssen Schülerinnen und Schüler nach § 37 gefördert werden. Folgende Fördermaßnahmen kommen dafür in Betracht:
  1. Unterricht in besonderen Lerngruppen (§ 41)
  2. Binnendifferenzierung
  3. Nachteilsausgleich, Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung (§§ 7, 42).
- (3) Frühestmöglich, spätestens aber am Ende des 2. Halbjahres der Jahrgangsstufe 1 ist zu prüfen, ob die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers im Unterricht voraussichtlich ausreichen, um ohne Schwierigkeiten darauf die weiteren Inhalte und Ziele des Deutsch-, Fremdsprachen- oder Mathematikunterrichts aufbauen zu können oder ob Fördermaßnahmen nach Abs. 2 zu ergreifen sind.
- (4) Bei besonderen Schwierigkeiten in den Bereichen Lesen und Rechtschreiben sollen die Maßnahmen nach Abs. 2 spätestens bis zum Ende der Sekundarstufe I abgeschlossen sein. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet einmalig zu Beginn der Sekundarstufe II auf Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers, ob ein besonders begründeter Ausnahmefall vorliegt, der eine Fortsetzung besonderer Fördermaßnahmen in den Bildungsgängen der Sekundarstufe II rechtfertigt. Welche Fördermaßnahmen zu ergreifen sind, entscheidet die Klassenkonferenz. Die Schulaufsichtsbehörde ist von den Konferenzbeschlüssen zu unterrichten, im Falle des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung vor Bekanntgabe der Fördermaßnahmen an die Eltern oder die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler. Bei besonderen Schwierigkeiten beim Rechnen sollen die besonderen Fördermaßnahmen bis zum Ende der Grundschule abgeschlossen sein; in der Sekundarstufe I finden bei besonderen Schwierigkeiten beim Rechnen die §§ 7, 42 bis 44 keine Anwendung.
- (5) Die Förderung ist mit dem Deutsch- oder Mathematikunterricht abzustimmen. Die Abstimmung erfolgt in der Klassenkonferenz unter Einbeziehung der übrigen Fachlehrerinnen und Fachlehrer. Eine angemessene Berücksichtigung in allen Fächern, insbesondere in den Fremdsprachen, ist sicherzustellen.
- (6) Die Klassenkonferenz ist für die Feststellung besonderer Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens, Rechtschreibens oder Rechnens zuständig. Eventuell vorliegende Fachgutachten sind in das Entscheidungsverfahren einzubeziehen. Die Deutsch- oder Mathematiklehrkraft leitet die jeweiligen Fördermaßnahmen ein.



### Erläuterungen zu § 39 Abs. 3

#### Die Note als Diagnoseinstrument

Mit entsprechenden Diagnosemöglichkeiten wird ermittelt, welche Schülerinnen und Schüler besondere Schwierigkeiten haben und entsprechend gefördert werden müssen. Wie genau diese Diagnose aussieht, wird von der Verordnung nicht vorgeschrieben, sodass die Schule sich hier selbstständig im Rahmen ihres Förderkonzeptes für geeignetes Material entscheiden kann. Ob sie ein normiertes Testverfahren wählt oder den Förderbedarf auf andere Weise ermittelt, bestimmt sie selbst.

Eine Leistungsbewertung mit mangelhaft oder ungenügend ist als Voraussetzung der individuellen Förderung in den §§ 37 ff. nicht vorgesehen.

§ 39 Abs. 3 VOGSV lautet:

„Frühestmöglich, spätestens aber am Ende des 2. Halbjahres der Jahrgangsstufe 1 ist zu prüfen, ob die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers im Unterricht voraussichtlich ausreichen, um ohne Schwierigkeiten darauf die weiteren Inhalte und Ziele des Deutsch-, Fremdsprachen- oder Mathematikunterrichts aufbauen zu können oder ob Fördermaßnahmen nach Abs. 2 zu ergreifen sind.“

Hier ist nicht die Bewertung mit der Note „ausreichend“ gemeint, sondern eine Prognose, ob die Leistungen in den folgenden Jahrgangsstufen ausreichen werden, um darauf die weiteren Inhalte und Ziele des Unterrichts ohne Schwierigkeiten aufbauen zu können.

### Erläuterungen zu § 39 Abs. 4

#### Die Wahl der Fördermaßnahmen

Für eine Schülerin oder einen Schüler den sogenannten „Notenschutz“ zu beschließen, befreit die Klassenkonferenz und auch die Schülerin oder den Schüler nicht davon, weitere Maßnahmen durchzuführen, da durch die veränderte Notengebung die primären Schwierigkeiten nicht bearbeitet werden. Für die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler würde sich zwar die Note, nicht aber das Ausmaß seiner Schwierigkeiten ändern. Dies widerspräche dem Fördergrundsatz, dass alle

Fördermaßnahmen zum Ziel haben, „Arbeitstechniken und Lernstrategien zu vermitteln, die vorhandenen Schwächen auszugleichen oder zu mildern sowie bestehende Lernlücken zu schließen“ (§ 39 Abs. 1 Nr. 3).

In den Bereichen Lesen und Rechtschreiben können in allen Schulformen jegliche Fördermaßnahmen, d.h. Unterricht in besonderen Lerngruppen, Binnendifferenzierung, Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der **Leistungsfeststellung** oder **Leistungsbewertung** nach § 39 Abs. 2 beschlossen werden (Primarstufe und Sekundarstufe I). Eine Fortsetzung besonderer Fördermaßnahmen in den Bildungsgängen der Sekundarstufe II (gymnasiale Oberstufe und berufliche Schulen) ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Das Verfahren für die Sekundarstufe II ist ausführlich in Teil C dargestellt.

Im Bereich des Rechnens sollen die individuellen Fördermaßnahmen bis zum Ende der Grundschule abgeschlossen sein. **Doch auch in der Sekundarstufe I haben die Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Rechnen ein Recht auf individuelle Förderung.** Wenn die Klassenkonferenz hier Schwierigkeiten feststellt, können allerdings Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung nicht gewährt werden. In Betracht kommen die Binnendifferenzierung und der Unterricht in besonderen Lerngruppen.

### Erläuterungen zu § 39 Abs. 5 und 6

#### Die Rolle der Klassenkonferenz

Besondere Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen beschränken sich nicht allein auf die Fächer Deutsch und Mathematik. Wer Schwierigkeiten beim Lesen im Fach Deutsch hat, hat diese auch beim Lesen von Texten in anderen Fächern und auch jenseits der Schule in allen Lebensbereichen, in denen die Entnahme von Informationen aus einem geschriebenen Text notwendig ist.



Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten beim Lesen verstehen den Arbeitsauftrag im Sachunterricht nicht auf Anhieb, sie können einer Textaufgabe in Mathematik nicht die Informationen entnehmen, die sie zur Rechenaufgabe führen, sie können im Quellentext des Geschichtsunterrichts nicht die zentralen Fakten isolieren, beim Erlernen einer Fremdsprache brauchen sie deutlich mehr Konzentration und Kraft, und sie können die ausschlaggebende Bedeutung eines einzelnen Buchstabens beim Konjugieren in Latein nicht ohne Weiteres berücksichtigen. Dies sind nur einige Beispiele, die deutlich machen, dass die Rolle der Klassenkonferenz bei der Förderung von erheblicher Bedeutung ist.

Da sich die konkreten Schwierigkeiten in allen Fächern niederschlagen, ist es unerlässlich, dass sich die Klassenkonferenz damit befasst. Sie ist es, die per Mehrheitsbeschluss darüber entscheidet, ob besondere Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen vorliegen. Ein außerschulisches Gutachten ist für diese Entscheidung nicht notwendig und kann seitens der Eltern, aber nicht von der Schule, eingefordert werden, ist aber, falls vorliegend, in das Entscheidungsverfahren einzubeziehen.

Im Hinblick auf die Feststellung der Stärken und Schwächen der Schülerin und des Schülers ist die Klassenkonferenz von großer Bedeutung, da jede Lehrkraft im jeweiligen Fach unterschiedliche Beobachtungen macht und den Lernenden von einer etwas anderen Seite kennt. Will die Klassenkonferenz also den Ansprüchen individueller Förderung gerecht werden, so ist es unerlässlich, dass sie sich zunächst als Kollektiv ein umfassendes Bild der, bzw. des Lernenden zu machen versucht. Über den konkreten fachlichen Förderbedarf hinaus sollten sprachlicher, kognitiver, emotional-sozialer und motorischer Entwicklungsstand ermittelt werden, um stärkenorientiert und motivationsfördernd die emotionalen Aspekte berücksichtigen zu können und auch folgende Förderziele anzustreben:

- Förderung der Selbstreflexion und der Selbsteinschätzung der Schülerinnen und

Schüler hinsichtlich ihrer Lernprozesse und Lernergebnisse,

- Förderung des selbstständigen und eigenverantwortlichen Lernens,
- Förderung der Anstrengungs- und Leistungsbereitschaft,
- Förderung der Verantwortungsübernahme.

Erst die Erfüllung dieser Ziele ermöglicht es, Fördermaßnahmen zu ermitteln, die an den Stärken anknüpfen und zielführend das tatsächliche Potenzial des Lernenden berücksichtigen. Das heißt: Alle am Unterricht beteiligten Lehrkräfte sind betroffen und wirken durch ihre Beobachtungen bei der Ermittlung der geeigneten Fördermaßnahmen und bei der Erstellung eines möglichst passgenauen individuellen Förderplans mit. Identische Fördermaßnahmen für alle Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten wären eine falsch ausgelegte Gleichbehandlung.

Die von der Klassenkonferenz festgelegten Fördermaßnahmen sind verbindlich, sollten aber nicht gegen den Willen der Eltern oder der volljährigen Schülerin bzw. des volljährigen Schülers durchgesetzt werden. Die Maßnahmen müssen unbedingt mit diesen erörtert werden, da sie nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn der Förderplan als eine Art Vertrag zwischen allen Beteiligten – Schülerin oder Schüler, Eltern und Lehrkraft – betrachtet wird, zu dessen Gelingen alle am Förderkonzept Beteiligten beitragen müssen. Hierbei können die Vorschläge der Eltern zur Förderung ihres Kindes in die Förderplanung einbezogen werden. Der Konferenzbeschluss über die Fördermaßnahmen und der daraus resultierende Förderplan müssen nicht durch die Schulleitung genehmigt werden. Vor der Änderung der VOGSV im Jahr 2014 war die Schulleiterin oder der Schulleiter zuständig für die Entscheidung über die Gewährung und die Dauer eines Nachteilsausgleichs nach einer Anhörung der Klassenkonferenz, jetzt entscheidet die Klassenkonferenz. Zu beachten ist, dass der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Einrichtung von Förderkursen obliegt (§ 41 Abs. 4 Satz 1).



## § 40 Individuelle Förderpläne bei besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Schreiben und Rechnen

- (1) Die Erstellung individueller Förderpläne geschieht auf der Grundlage der Förderdiagnostik (§ 38). Individuelle Förderpläne sind mit allen am Unterricht beteiligten Lehrkräften, den Eltern sowie der Schülerin oder dem Schüler zu erörtern und bilden die Grundlage für individuelle Hilfen.
- (2) Der Lernstand wird von der jeweiligen Fachlehrkraft im Förderplan dokumentiert und bietet die Grundlage für die Planung und Durchführung individueller Fördermaßnahmen. Entscheiden sich Eltern für eine zusätzliche außerschulische Maßnahme, so ist diese in den individuellen Förderplan einzubeziehen. Eine enge Kooperation zwischen Schule, Eltern und außerschulischer Förderung ist im Sinne der Optimierung der Förderung erforderlich.
- (3) Die individuelle Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers, die erreichten Lernfortschritte sowie die Maßnahmen nach den §§ 7 und 42 werden dokumentiert und mindestens einmal im Schulhalbjahr in einer Klassenkonferenz erörtert. Auf dieser Grundlage erfolgt die Fortschreibung des Förderplans.

### Erläuterungen zu § 40

#### Warum ein Förderplan sinnvoll ist

Ein Förderplan kann als wirkungsvolles **Planungs, Reflexions- und Steuerungsinstrument** der schulischen Fördermaßnahmen dienen.

Der Förderplan wird in der **Klassenkonferenz** erörtert und fortgeschrieben. Dort findet eine Priorisierung der Förderziele statt und es werden Maßnahmen festgelegt, um diese Ziele zu erreichen. Das heißt, jede Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler unterrichtet, hat die Möglichkeit, sich in diesen Prozess einzubringen. Außerdem wird dadurch sichergestellt, dass die beschlossenen Maßnahmen in allen betroffenen Fächern angemessen umgesetzt werden.

Da die Förderpläne fester Bestandteil der Schülerakte sind, dienen sie bei Lehrkraft- oder Schulwechsel, auch beim Übergang in die Sekundarstufe I, als wichtiges **Dokumentationsinstrument**, um die Schülerin oder den Schüler in seinen Stärken und Schwächen besser wahrzunehmen und entsprechende Förderziele und Maßnahmen planen zu können.

Der Förderplan wird mit den Eltern sowie der Schülerin bzw. dem Schüler erörtert und kann somit als **Grundlage des Dialogs** dienen. Sowohl das gemeinsame Gespräch über die Stärken und die priorisierten Schwierigkeiten als auch über die Förderziele und -maßnahmen schafft Transparenz. Vielleicht haben die Eltern, die Schülerin oder der Schüler noch weitere Förderziele bzw. Ideen, wie die Ziele erreicht werden können.

Fragen wie

- „Was kannst du selbst tun, damit du deine Ziele erreichst?“
- „Woran merkst du, dass du besser wirst?“
- „Was kannst du tun, wenn du nicht weißt, wie es gelingt?“

können dazu beitragen, dass die Förderplanarbeit der Schule sich zu einem Selbstreflexions- und Steuerungsinstrument weiterentwickelt. Gemeinsam erörterte Ziele und Maßnahmen können eine **Motivierungshilfe** für die Schülerin oder den Schüler sein. Die von den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler eingebrachten Ideen und die häuslichen



Unterstützungsmöglichkeiten – wie geeignete Fördermaterialien bzw. Motivationshilfen – ergänzen den Förderplan. Allerdings sollten immer die schulischen Ziele und die Maßnahmen, die von den Lehrkräften ergriffen werden, im Mittelpunkt des Förderplans stehen. Sollte für die Schülerin oder den Schüler bereits unabhängig von den besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen ein Förderplan vorliegen (z. B. wegen drohendem Leistungsversagen in einem Unterrichtsfach, drohender Nichtversetzung oder gehäuften Fehlverhalten<sup>1</sup>), sollten die notwendigen Informationen in **einem** Förderplan zusammengeführt werden.

### Sinnvolle Bestandteile eines Förderplans

Damit der Förderplan seine Funktion als Planungs-, Steuerungs- und Reflexionsinstrument erfüllt, sollte er möglichst **kurz und knapp** gefasst sein, d. h., er sollte sich auf **das Wesentliche** beschränken.

Ein Förderplan sollte jedoch mindestens folgende Bestandteile haben<sup>2</sup>:

1. Beschreibung des Entwicklungsstandes in dem Bereich Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen
2. Realistische Förderziele (Empfehlung: maximal in ein bis zwei Bereichen) und Zeitraum
3. Fördermaßnahmen der Schule, ergänzt durch Maßnahmen der Schülerin oder des Schülers, inklusive Hinweis darüber, welche konkreten Maßnahmen des Nachteilsausgleichs oder der Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung bzw. -bewertung von der Klassenkonferenz beschlossen wurden.
4. Gegebenenfalls Hinweise zu außerschulischen Fördermaßnahmen (falls vorhanden) bzw. Unterstützungsmöglichkeiten durch die Eltern

**Zu 1.** Eine vollständige Auflistung der Entwicklungsbereiche ist nicht zwingend notwendig. Insbesondere sollten an dieser Stelle

nicht alle negativen Leistungsbereiche aufgeführt werden. Es reicht aus, wenn lediglich der Entwicklungsstand in dem Bereich beschrieben wird, in dem auch Förderziele formuliert werden. Schön wäre es, wenn die Formulierung positiv gewählt würde, d. h. wenn beschrieben würde, was die Schülerin oder der Schüler in dem Kompetenzbereich gerade noch oder bereits beherrscht (z. B.: „Die Großschreibung am Satzanfang beachtest du meistens. Auch schreibst du Wörter, die kleingeschrieben werden müssen, meistens klein.“). Wenn dies nicht möglich ist und eine negative Formulierung gewählt werden muss, sollte diese durch die positive Beschreibung eines anderen Verhaltens- bzw. Kompetenzbereiches ergänzt werden (z. B.: „Die meisten Buchstaben schreibst du leserlich. Folgende Buchstaben sind aber nicht immer eindeutig zu erkennen: k bzw. K am Wortanfang, a bzw. u, n bzw. m.“).

**Zu 2.** Ein bis drei wesentliche Förderziele, die in einem angemessenen Zeitraum auch realisierbar sind, reichen aus. Der Förderplan soll **realistisch** und **praktikabel** sein. Eine Überforderung der Schülerin oder des Schülers, der Eltern, aber auch der Lehrkräfte, die die Fördermaßnahmen durchführen und die Zielerreichung überprüfen müssen, sollte unbedingt vermieden werden. Die Förderziele sollten möglichst **positiv formuliert** und **konkret** beschrieben sein, die Indikatoren für die Zielerreichung sollten erkennbar werden (z. B.: „Der Anteil der fehlerhaften Groß- und Kleinschreibungen an deiner Gesamtfehlerzahl reduziert sich von derzeit ca. 50% auf 20%“. Oder: „Die Buchstaben K, k, a, u, n und m sind auch für Personen, die nicht an deine Schreibweise gewöhnt sind, eindeutig zuzuordnen.“).

Es sollte ein Zeitpunkt festgelegt werden, an dem gemeinsam geschaut wird, in wieweit die Förderziele erreicht wurden, bzw. ob sie angepasst oder durch andere Ziele ersetzt werden.

<sup>1</sup> In § 6 Abs. 2 VOGSV ist aufgeführt, für welche Schülerinnen und Schüler besondere Förderpläne geschrieben werden müssen.

<sup>2</sup> Der hier dargestellte Förderplan kann als Minimalanforderung an einen sinnvollen Förderplan verstanden werden. An einen Förderplan bei festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf gelten andere, d. h. erweiterte Ansprüche.



Neben fachlichen Förderzielen können auch fächerübergreifende Ziele in den sogenannten **Basiskompetenzen** im Mittelpunkt stehen. Dazu gehören:

- Selbstwertförderung: Stärken von Schülerinnen und Schülern finden und bewusst machen, Schülerinnen und Schüler ermutigen und Erfolgserlebnisse vermitteln.
- Motivationsförderung: Lernhemmungen und -blockaden abbauen, Lust auf Schule und auf das Lesen, Rechtschreiben, Rechnen wecken oder erhalten.
- Aspekte des affektiven Lernens fördern: Selbstreflexion und Selbsteinschätzung von Lernprozessen und Lernergebnissen fördern, Anstrengungs- und Leistungsbereitschaft stärken, das selbstständige und eigenverantwortliche Lernen unterstützen, Arbeitstechniken und Lernstrategien vermitteln.
- Soziales Lernen: Förderung der Verantwortungsübernahme, Gesprächsregeln lernen, Teamfähigkeit stärken.
- Konzentration und Durchhaltevermögen erhöhen bzw. trainieren.
- Motorisches Lernen: Feinmotorik stärken.

**Zu 3. und 4.** Die Fördermaßnahmen sollten als möglichst konkrete Handlungsaufträge formuliert sein, z.B.: „Ich bespreche mit dir die Strategien für die Groß- und Kleinschreibung und gebe dir einen Zettel, auf dem sie stehen. / Wenn du schreibst, soll dein Strategiezettel auf dem Tisch liegen. / Verbessere deinen Text nach dem Schreiben mithilfe deines Strategiezettels. Dafür bekommst du zusätzlich Zeit. / Deine nächste Klassenarbeit bekommst du am Tag danach noch einmal zurück. Dann kannst du mithilfe deines Strategiezettels noch einmal die Groß- und Kleinschreibung kontrollieren. / Ich gebe dir jede Woche Übungsmaterial. Das bearbeitest du im Förderunterricht und zu Hause. Nach einer Woche gibst du es mir bearbeitet zurück. / Bei deinen nächsten Texten werde ich alle Buchstaben anstreichen, die ich nicht eindeutig erkennen kann. Wir besprechen die Buchstaben und ich zeige dir, wie du sie eindeutiger schreiben kannst. / Zu Hause achten deine Eltern darauf, dass du alle Buchstaben eindeutig schreibst.“



## § 41 Unterricht in besonderen Lerngruppen

- (1) Die Förderung in besonderen Lerngruppen ist mit dem Deutsch- und Mathematikunterricht abzustimmen. Diese Abstimmung erfolgt in einer Klassenkonferenz, um so auch die übrigen Fachlehrerinnen und Fachlehrer einzubeziehen und eine angemessene Berücksichtigung in allen Fächern, auch in den Fremdsprachen, sicherzustellen.
- (2) Der Besuch der Förderkurse ist für Schülerinnen und Schüler mit festgestellten Schwierigkeiten verpflichtend.
- (3) Der von der Schülerin oder dem Schüler erreichte Lernfortschritt wird halbjährlich in der Klassenkonferenz und mit den Eltern erörtert.
- (4) Die Einrichtung von Förderkursen obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Wenn diese Kurse schulübergreifend eingerichtet werden, obliegt die Einrichtung der Schulaufsichtsbehörde.

### Erläuterungen zu § 41

Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet, ob und in welcher Form zusätzlicher Förderunterricht angeboten wird. In der Klassenkonferenz ist die Förderung in besonderen Lerngruppen mit dem Deutsch- oder Mathematikunterricht abzustimmen.

Förderunterricht kann unterschiedlich organisiert werden:

- Förderstunden, die den einzelnen Klassen bei Bedarf zugewiesen werden.
- Förderunterricht mit klassenübergreifenden Gruppen: Kinder aus verschiedenen Klassen werden gemeinsam gefördert.
- Förderunterricht mit jahrgangsübergreifenden Gruppen: Die Förderkurse werden nicht nach Jahrgangszugehörigkeit, sondern nach Leistungsniveau zusammengesetzt.
- Schulübergreifende Förderkurse: Zuständig für die Einrichtung ist hier das Staatliche Schulamt.

Der Besuch der Förderkurse ist für Schülerinnen und Schüler mit festgestellten Schwierigkeiten verpflichtend, wenn die Klassenkonferenz diese Maßnahmen beschließt und ein Förderkurs eingerichtet ist. Es ist aber z. B. denkbar, dass die Schülerin oder der Schüler nicht am Förderunterricht teilnimmt, weil sie oder er eine außerschulische Förderung erhält und die Klassenkonferenz nach Anhörung der Eltern entscheidet, dass die außerschulische Förderung parallel zum schulischen Förderkurs nicht zielführend wäre.



## **§ 42 Nachteilsausgleich, Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen**

- (1) Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen unterliegen in der Regel den für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Maßstäben der Leistungsbewertung. Nachteilsausgleich und Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung (§ 7) sind vor allem beim Erlernen des Lesens, Rechtschreibens oder Rechnens in der Grundschule möglich und werden mit andauernder Förderung in den höheren Klassen wieder abgebaut.
- (2) Vorrangig vor dem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung sind auf der Grundlage des individuellen Förderplans Hilfen in Form eines Nachteilsausgleichs (§ 7) oder des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung vorzusehen, können in begründeten Einzelfällen aber auch nebeneinander gewährt werden.
- (3) Alle Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder -bewertung müssen ihre Grundlage in den individuellen Förderplänen der Schülerinnen und Schüler haben.
- (4) Bei besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder - in der Grundschule - Rechnen trifft die Klassenkonferenz die Entscheidung über die Gewährung und Dauer eines Nachteilsausgleichs oder das Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung, soweit nicht die Schulaufsichtsbehörde nach § 39 Abs. 4 zuständig ist.

### **Erläuterungen zu § 42**

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung zählen nach § 39 Abs. 2 zu möglichen Fördermaßnahmen, die die Schule für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen gewähren kann. Diese Maßnahmen sind als gestufte Maßnahmen zu verstehen, d. h., zunächst ist zu prüfen, ob der Nachteilsausgleich ausreicht, um die besonderen Schwierigkeiten angemessen zu kompensieren. Ist dies nicht der Fall, ist zu prüfen, ob die nachrangigen Maßnahmen Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder wiederum nachrangiger Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung notwendig sind.

Da es sich bei den oben genannten Maßnahmen um „indirekte“ Fördermaßnahmen handelt, sollten diese immer in Verbindung mit anderen Fördermaßnahmen (Unterricht in besonderen Lerngruppen oder Binnendifferenzierung) stehen.

Die Klassenkonferenz entscheidet über die Gewährung und Dauer der Fördermaßnahmen. Es gibt zwei Verfahren, um diesen Entscheidungsprozess zu initiieren:

1. Die Klassenkonferenz wird von sich aus tätig und beschließt nach Anhörung der Eltern bzw. der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers oder
2. die Eltern bzw. die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler stellen einen Antrag an die Schule, über den dann die Klassenkonferenz befindet.



Die Maßnahmen sollten immer an den Schwierigkeiten der Schülerin oder des Schülers orientiert sein und nach dem Maßstab „maximal fordern, ohne zu überfordern“ umgesetzt werden. Maßgebend ist der individuelle Förderplan der Schülerin oder des Schülers.

Da eine Verbesserung der Lese-, Rechtschreib- oder Rechenleistung angestrebt wird, ist es das Ziel, die Maßnahmen in höheren Jahrgangsstufen abzubauen und wieder überflüssig zu machen. Mindestens halbjährlich findet durch die Klassenkonferenz eine Anpassung der Förderprogramme statt. Alle beschlossenen Unterstützungen werden mit den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler besprochen und im Förderplan dokumentiert. Nach Anhörung der Eltern sind die von der Klassenkonferenz beschlossenen Förderprogramme verpflichtend. Denkbar ist dies z. B. dann, wenn eine Erwähnung im Zeugnis von den Eltern oder der volljährigen Schülerin bzw. dem volljährigen Schüler nicht gewünscht ist. In diesem Fall sollte auch keine „Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbeurteilung“ gewährt werden, da er zwingend mit einem Vermerk verbunden ist.

In begründeten Einzelfällen können die Maßnahmen Nachteilsausgleich, Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung auch nebeneinander gewährt werden. Dies ist z. B. dann sinnvoll, wenn besondere Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben vorliegen (z. B. Zeitverlängerung aufgrund der Leseschwierigkeiten und Schreiben am Computer mit Rechtschreibkorrektur) oder wenn sich die Maßnahmen sinnvoll ergänzen (z. B. Verwendung einer anderen Lineatur, individuelles Diktier tempo und Nachkorrektur, d. h. die Arbeit wird am nächsten Tag zum Korrigieren erneut vorgelegt).

Ab der Sekundarstufe I können bei besonderen Schwierigkeiten beim Rechnen nur Maßnahmen der Binnendifferenzierung und gegebenenfalls Unterricht in besonderen Lerngruppen („Förderunterricht“) beschlossen werden. Die Maßnahmen Nachteilsausgleich, Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung sind nur bis zum Ende der Grundschulzeit zulässig.

In der Sekundarstufe II ist das Staatliche Schulamt nach seiner Entscheidung über das Vorliegen eines besonders begründeten Ausnahmefalls von den Konferenzbeschlüssen über die konkreten Fördermaßnahmen zu unterrichten. Im Falle des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung ist diese Unterrichtung vor einer Bekanntgabe der Fördermaßnahmen an die Eltern oder die volljährige Schülerin bzw. den volljährigen Schüler vorzunehmen. Dieses gilt auch, wenn Maßnahmen im Laufe der Zeit so verändert werden sollen, dass beabsichtigt ist, Abweichungen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung zu ermöglichen.

#### **Nachteilsausgleich**

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs können sich auf eine Differenzierung hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung oder der äußeren Bedingungen beziehen. Siehe dazu S. 34.



### **Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung**

Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung beinhalten Differenzierungen hinsichtlich der Leistungsanforderungen bei gleichbleibenden fachlichen Anforderungen. Siehe dazu S. 34.

### **Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung**

Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung beinhalten Differenzierungen hinsichtlich der Leistungsanforderungen verbunden mit geringeren fachlichen Anforderungen.

Die Gesamtkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Grundsätze für eine einheitliche Leistungsbewertung.

In den meisten Fällen reichen Förderunterricht, binnendifferenzierende Maßnahmen und Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung aus, um eine angemessene Förderung und eine Berücksichtigung der besonderen Schwierig-

keiten unter dem Gesichtspunkt „maximal fordern, ohne zu überfordern“ zu erreichen. In einigen Ausnahmefällen sind Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung alternativ oder zusätzlich sinnvoll bzw. notwendig. **Zunächst ist aber immer zu prüfen, ob die Maßnahmen Nachteilsausgleich und Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung ausreichen, bevor ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung gewährt wird (Übermaßverbot).**

Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist auch bei den Fördermaßnahmen gemäß § 7 Abs. 4 VOGSV eine Nachrangigkeit auszumachen, denn die Grundrechte der Mitschülerinnen und Mitschüler ohne Behinderungen oder der Mitschülerinnen und Mitschüler mit anderen Behinderungen auf Chancengleichheit gemäß Art. 3 Abs. 1 GG dürfen nicht aus dem Blick geraten. Bevor z. B. das Aussetzen der Rechtschreibleistung gewährt wird, sollte geprüft werden, ob eine Teilbewertung der erbrachten Leistung oder sogar eine Nachkorrektur mit spezifischen Hilfsmitteln ausreicht. Siehe dazu S. 34.



### § 43 Besondere Regelungen für die Zeugniserteilung

- (1) In besonders begründeten Ausnahmefällen können die Lese- und Rechtschreibleistung und in der Grundschule die Rechenkenntnisse im Fach Mathematik bei der Zeugnisnote unberücksichtigt bleiben. Die Aussetzung einer Teilnote erfolgt jeweils für ein Schulhalbjahr. Die Entscheidung darüber trifft unter Beachtung des individuellen Förderplans die Klassenkonferenz. § 39 Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.
- (2) Wird von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen, erfolgt eine entsprechende verbale Aussage im Zeugnis unter „Bemerkungen“.

#### Erläuterungen zu § 43

##### Zeugnisbemerkungen bei Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung werden **nicht im Zeugnis (und in Arbeiten) erwähnt**. Wenn durch Fördermaßnahmen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen wird, **muss** dies in den Arbeiten und **im Zeugnis unter „Bemerkungen“ erwähnt** werden. Eine Erwähnung lediglich auf einem Beiblatt ist nicht zulässig. Dies gilt auch für das Abgangs- und Abschlusszeug-

nis. Für das Abiturzeugnis gilt dies auch dann, wenn eine Maßnahme, die ein Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung mit sich bringt, lediglich in einem Halbjahr der Qualifikationsphase gewährt wurde. Mögliche Formulierungen:

- Die Noten in den Fächern ... beinhalten keine Bewertung/nur eingeschränkt eine Bewertung der Lese-/Rechtschreibleistung.
- Die Noten im Fach Mathematik orientieren sich an den Maßstäben der Leistungsbewertung der ... Klasse.
- Die Schülerin/der Schüler erhält keine Benotung im Fach Mathematik.



# B

## § 44 Abschlüsse

- (1) In Abgangs- oder Abschlusszeugnissen gelten die Bestimmungen von § 43 auf der Grundlage von individuellen Förderplänen und der vorausgegangenen schulischen Förderung.
- (2) Bei Abschlussprüfungen entscheidet die Prüfungskommission nach Kenntnisnahme des jeweiligen individuellen Förderplans, ob ein Nachteilsausgleich und/oder Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung gewährt werden kann. § 31 Abs. 3 OAVO bleibt unberührt. In der Sekundarstufe II ist ein Antrag der Eltern, bei volljährigen Schülerinnen oder Schülern deren Antrag erforderlich. In den Fällen, in denen zum Zeitpunkt des schriftlichen Abschnitts einer Abschlussprüfung noch keine Prüfungskommission eingerichtet wurde oder keine Prüfungskommission zu bilden ist, entscheidet die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters über die Gewährung. Über die Entscheidung ist die Schulaufsichtsbehörde zu unterrichten. Bei Abschlussprüfungen ist dem Kultusministerium rechtzeitig vor der Prüfung über die Entscheidung, die ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung beinhaltet, zu berichten.

### § 44 Abschlüsse

#### Nachteilsausgleich, Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung in Abschlussprüfungen

Liegen besondere Schwierigkeiten beim Lesen oder Rechtschreiben vor, können Maßnahmen des **Nachteilsausgleichs**, Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der **Leistungsfeststellung** und **-bewertung** auch in den Abschlussprüfungen der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II<sup>3</sup> gewährt werden<sup>4</sup>. Eine Ausnahme bildet die Abiturprüfung. In der Abiturprüfung dürfen Maßnahmen des **Nachteilsausgleichs** und Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der **Leistungsfeststellung** zur Anwendung kommen, von den allgemeinen Grundsätzen der **Leistungsbewertung darf nicht** abgewichen werden (siehe § 31 Abs. 3 OAVO).

1. Das Staatliche Schulamt ist über die geplanten Maßnahmen in den Abschlussprüfungen der Sekundarstufe I und II zu unterrichten. Darüber hinaus ist bei Abschlussprüfungen dem Kultusministerium über das Staatliche Schulamt rechtzeitig (acht Wo-

chen) vor der Prüfung über die Entscheidung, die ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung beinhaltet, zu berichten.

2. Die Prüfungskommission bzw. im Abitur die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss entscheidet nach Kenntnisnahme des Förderplans, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen gewährt werden können.
3. In der **Sekundarstufe I**: Die Entscheidung der Prüfungskommission wird entweder auf Antrag der Eltern, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern auf deren Antrag oder auf eigene Initiative getroffen. Wird die Prüfungskommission von sich aus tätig, sind die Eltern oder die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler vor der Entscheidung anzuhören. Die Eltern sowie die Schülerin oder der Schüler sind über den Beschluss zu informieren.
4. In der **Sekundarstufe II**: Rechtzeitig vor Beginn der Abschlussprüfung - bzw. falls eine Meldung erforderlich ist, mit der Meldung

<sup>3</sup> Dazu gehören die Abschlussprüfungen der Gymnasien und der beruflichen Schulen.

<sup>4</sup> Für Schülerinnen und Schüler mit einer vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung bzw. Behinderung, die keine besonderen Schwierigkeiten beim Lesen oder Rechtschreiben haben, sind nach § 7 VOGSV nur Maßnahmen des Nachteilsausgleichs oder Abweichungen von den Grundsätzen der Leistungsfeststellung in Abschlussprüfungen der Sekundarstufe I und II möglich. Ein Abweichen von der Leistungsbewertung ist bei diesen Schülerinnen und Schülern in Abschlussprüfungen ausgeschlossen.



zur Abschlussprüfung (z.B. Abitur) - können die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler bei der Schule einen Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs und/oder auf Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung in der Ab-

schlussprüfung der Sekundarstufe II stellen. Anträge auf Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung können - außer bei der Abiturprüfung - für Abschlussprüfungen zu dem oben genannten Zeitpunkt gestellt werden.



# Leitfäden, Förderpläne, Formblätter

Das Verfahren bei besonderen  
Schwierigkeiten beim Lesen,  
Rechtschreiben oder Rechnen





## LEITFADEN FÜR DIE GRUNDSCHULE

### zu § 38 VOGSV Erhebung der individuellen Lernausgangslage durch die Mathematik- oder Deutschlehrkraft

Die Erhebung der Lernausgangslage soll in der Grundschule schon bei der Anmeldung, spätestens jedoch zu Beginn der Jahrgangsstufe 1, unter Berücksichtigung der Entwicklungsstufen beim Schriftspracherwerb und beim Rechnenlernen erfolgen.

Weitere Beobachtungskriterien sind der sprachliche, kognitive, emotional-soziale und motorische Entwicklungsstand, die Lernmotivation sowie das individuelle Lernverhalten und Lerntempo.

Sobald die Klassen- oder Fachlehrkraft annimmt, eine Schülerin oder ein Schüler könnte besondere Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen haben, sammelt sie weitere Informationen, um die Annahme zu überprüfen. Dazu kann sie

- systematische Lernentwicklungsbeobachtungen durchführen,
- qualitative und/oder quantitative Diagnoseverfahren des Lernstands anwenden,
- Elterngespräche und/oder Gespräche mit der ehemaligen Deutsch- bzw. Mathematiklehrkraft führen,
- Informationen aus der Schülerakte über bisherige Fördermaßnahmen entnehmen,
- mögliche außerschulische Fachgutachten berücksichtigen (aber nicht einfordern) und
- unterstützende Beratung durch die Schulpsychologie oder speziell ausgebildete Lehrkräfte, z. B. der Beratungs- und Förderzentren (BFZ), anfordern.

Wenn sich die Annahme verfestigt, initiiert die Lehrkraft eine Klassenkonferenz. Bei konkreten Hinweisen auf organische Ursachen sind den Eltern die Schulärztin, der Schularzt oder fachärztliche Untersuchungen zu empfehlen.

### zu § 39 Abs. 6 VOGSV Feststellung besonderer Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens, Rechtschreibens oder Rechnens durch die Klassenkonferenz

Die Klassenkonferenz stellt fest, ob besondere Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen vorliegen, nachdem die von der Deutsch- oder Mathematiklehrkraft zusammengetragenen Informationen und die Hinweise aus den anderen Fächern erörtert wurden. Es ist möglich, dass bei einer Schülerin oder einem Schüler sowohl besondere Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben als auch beim Rechnen festgestellt werden.

### zu § 42 Abs. 4 VOGSV Festlegung von Fördermaßnahmen durch die Klassenkonferenz

Die Klassenkonferenz legt die Fördermaßnahmen fest. Als individuellen Nachteilsausgleich sind binnendifferenzierende Regelungen, der Besuch des Förderunterrichts, Maßnahmen des Nachteilsausgleichs, Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und nachrangig Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung möglich (§ 39 Abs. 2 VOGSV). Diese werden mit allen Lehrkräften abgestimmt.

Wenn die Schule von sich aus tätig geworden ist, sind die Eltern vor einer Festlegung der Maßnahmen des Nachteilsausgleichs, Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung anzuhören. Die Eltern sowie die Schülerin oder der Schüler sind über die Klassenkonferenzbeschlüsse zu informieren.

Die Eltern können diesen Vorgang auch mit einem Antrag bei der Schule initiieren (§ 39 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 5 VOGSV).



Mindestens einmal im Schulhalbjahr werden die Maßnahmen in einer Klassenkonferenz erneut erörtert, gegebenenfalls verlängert bzw. fortgeschrieben (§ 40 Abs. 3 VOGSV).

#### zu § 40 VOGSV Dokumentation im Förderplan und Erörterung mit den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler

Alle Fördermaßnahmen werden im Förderplan dokumentiert, gegebenenfalls auch außerschulische Maßnahmen. Mindestens einmal im Schulhalbjahr findet eine Klassenkonferenz statt, die gegebenenfalls die Fortschreibung dieses Lernkonzepts erörtert und beschließt. Der Förderplan wird mit den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler erörtert. Häusliche Fördermöglichkeiten und Lernfortschritte werden mit den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler besprochen. Der Förderplan wird in die Schülerakte aufgenommen.

#### zu Förderung

Die Förderung findet im Unterricht durch Binnendifferenzierung und gegebenenfalls durch Unterricht in besonderen Lerngruppen statt. In Einzelfällen können zusätzlich Maßnahmen des Nachteilsausgleichs, Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder nachrangig Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung notwendig werden. Die Maßnahmen sollten immer dem Problem angemessen und individuell umgesetzt werden.

Maßnahmen des **Nachteilsausgleichs** können sich auf eine Differenzierung hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung oder der äußeren Bedingungen beziehen.

**Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung** beinhalten Differenzierungen der Leistungsanforderungen bei gleichbleibenden fachlichen Anforderungen.

**Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung** beinhalten Differenzierungen der Leistungsanforderungen verbunden mit geringeren fachlichen Anforderungen.

#### zu § 7 VOGSV Erwähnung im Zeugnis

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung werden nicht im Zeugnis erwähnt.

Wenn durch Fördermaßnahmen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen wird, muss dies in der Arbeit und im Zeugnis unter „Bemerkungen“ erwähnt werden.

Mögliche Formulierungen:

- Die Noten in den Fächern ... beinhalten keine Bewertung/nur eingeschränkt eine Bewertung der Lese-/Rechtschreibleistung.
- Die Noten im Fach Mathematik orientieren sich an den Maßstäben der Leistungsbewertung der ... Klasse.
- Die Schülerin/der Schüler erhält keine Benotung im Fach Mathematik.

#### zu Schulwechsel bzw. Übergang in die Sekundarstufe I

Um einen möglichst reibungslosen Übergang zu erreichen, muss bei einem Schulwechsel, auch beim Übergang in die Sekundarstufe I, der Schülerakte zu entnehmen sein, ob die Klassenkonferenz der abgebenden Schule besondere Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen festgestellt hat und welche Fördermaßnahmen in der Vergangenheit stattgefunden haben. Dazu können die Förderpläne herangezogen werden, in denen diese Informationen dokumentiert sind und die fester Bestandteil der Schülerakte sind.

### Beispiele des Nachteilsausgleichs:

- Vorlesen der Aufgabe, sofern die Leseleistung nicht in die Leistungsbewertung für die anderen Schülerinnen und Schüler einfließt
- Verlängerte Bearbeitungszeiten
- Einzeldiktat oder Diktat als Sprachaufnahme
- Schreiben am Computer (ohne Rechtschreibüberprüfung)
- Spezifisch gestaltete Arbeitsblätter (größere Schrift, größere Maßstäbe bei Geometrieaufgaben, übersichtlichere Darstellung der Aufgabenformate, Aufgaben verteilt auf mehrere Blätter, Hervorhebungen, Fettdruck, Nutzung einer anderen Lineatur)
- Digitalisierung der Aufgaben und Arbeiten am PC (Vergrößerung der Schrift, Verwendung von Vorlesesoftware – wenn bei der Klassenarbeit die Leseleistung aller Schülerinnen und Schüler nicht bewertet wird)
- Hervorhebung von Silben zum besseren Textverständnis
- Pausen während der Klassenarbeiten
- Differenzierte Hausaufgabenstellung (qualitativ oder quantitativ)

### Beispiele für Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung:

- Mündliche statt schriftliche Arbeit, wenn die Rechtschreibleistung bei dieser Arbeit kein Leistungsgehaltspunkt ist (z. B. werden die Aufgaben mündlich statt schriftlich beantwortet und von der Lehrkraft protokolliert; eine Arbeit wird mittels Sprachaufnahme festgehalten).

### Beispiele für Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung:

- Verwendung eines Wörterbuches (Synonyme, Rechtschreibung, Fremdwörter, Deutsch/Muttersprache – Muttersprache/Deutsch)
- Rechtschreibstrategien zur Verfügung stellen (z. B. bestimmte Rechtschreibstrategie des Fehler Schwerpunktes)
- Nachkorrektur ohne spezifische Hilfestellung: bei Klassenarbeiten nicht nur im direkten Anschluss an die Arbeit, sondern gegebenenfalls auch am nächsten Tag eine Fehlerkorrektur ermöglichen
- Nachkorrektur mit spezifischen Hilfen (Beispiel: Die Schülerin oder der Schüler bekommt die Arbeit am

Tag nach ihrer Anfertigung zurück. Wörter mit Rechtschreibfehlern wurden von der Lehrkraft komplett markiert oder am Zeilenende wurde markiert, welche Rechtschreibregel in dieser Zeile nicht beherrscht wird (Fehlerart). Die Schülerin oder der Schüler hat die Möglichkeit, die Rechtschreibfehler in einer vorgegebenen Zeit zu korrigieren. Bewertet werden nur die nicht oder falsch korrigierten Wörter. Es hat sich bewährt, dass die Schülerin oder der Schüler beim Schreiben eine Reihe frei lässt, damit sie/er Platz für die Nachkorrektur hat.)

- Bereitstellung von Anschauungsmaterialien (Rechenrahmen, Hundertertafel) während der Klassenarbeit
- Wiederholung der Leistungsanforderung (z. B. wird eine Arbeit im Bereich Rechtschreibung oder Rechnen ein zweites Mal unter Ausweitung des zeitlichen Rahmens geschrieben und nur diese zweite Arbeit gewertet)
- Mündliche statt schriftliche Arbeit, wenn die Rechtschreibleistung bei dieser Arbeit ein Teil der Leistungsbewertung ist, z. B. die Möglichkeit, einen Aufsatz mittels Sprachaufnahme festzuhalten (geeigneter bei motorischen Schwierigkeiten)
- Multiple-Choice-Fragen
- Verbesserung der schriftlichen Note durch zusätzliche andere Leistungsnachweise (z. B. Referate)
- Differenzierte Aufgabenstellung, bei denen das Anforderungsniveau dem individuellen Förderbereich angepasst ist (nach Umfang oder Schwierigkeit differenzierte Aufgaben bei einer Arbeit zur Rechtschreibüberprüfung oder bei Rechenaufgaben im Rahmen einer Mathematikarbeit)
- Während der Arbeit bei Unsicherheit fragen lassen, vorsagen und die Aufgaben, Rechnungen oder Wörter, bei denen geholfen wurde, markieren
- Teilbewertung der erbrachten Leistung (z. B. werden alle Fehler markiert, aber nur der vorher abgesprochene und in der vorangegangenen Förderphase geübte Fehlertyp, etwa bei der Groß- und Kleinschreibung, wird bewertet)
- Stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen
- Schreiben am Computer (mit Rechtschreibüberprüfung)
- Zeitweiser Verzicht auf eine Bewertung der Lese-, Rechtschreib- und bzw. Rechenleistung in allen betroffenen Fächern

